



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	07.11.2012	Vorberatung
Stadtrat	Ö	11.12.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die in der Anlage beigefügte Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird in der beiliegenden Fassung zum 01.01.2013 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Satzung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Demografische Auswirkungen:

Dieser Beschluss hat – soweit feststellbar – keine unmittelbaren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung. Dennoch ist dieser Beschluss ein weiterer wichtiger Beitrag zu einer kinder- und familienfreundlichen Kommune.

Begründung:

Bisher waren für die Ausgestaltung der Tagespflege die Richtlinien des Jugendamtes der Hansestadt Wipperfürth für die Förderung von Kindern in Tagespflege maßgebend.

Durch eine Entscheidung des OVG NRW (12 A 2436/11) wurde nochmals betont, dass öffentlich-rechtliche Entgelte, wie Gebühren oder Beiträge nach § 2 Abs. I KAG NRW nur aufgrund einer Satzung erhoben werden dürfen, zumal wenn die Heranziehung durch Bescheid erfolgt. Diese Entscheidung war Anlass zu prüfen, ob die Regelung zur Förderung der Kindertagespflege in einer Satzung oder in Form von Richtlinien erlassen werden müssen.

Ein Indiz, welches für die Notwendigkeit einer Satzung sprechen könnte, ist § 2 KAG NRW. Gemäß § 2 Abs. I KAG NRW dürfen Abgaben nur auf Grund einer Satzung erhoben werden.

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt. Dieser stellt zweifellos eine öffentlich-rechtliche Abgabe i.S.d. § 2 KAG NRW dar, die durch Bescheid geregelt wird.

In den „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ wird der Kostenbeitrag in Nr. 8 nicht explizit geregelt. Vielmehr wird auf eine analoge Anwendung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet verwiesen. Das bedeutet, dass die Beiträge vorliegend ohnehin aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Richtlinien des Jugendamtes Wipperfürth müssten also nicht aus diesem Grund zu einer Satzung gemacht werden.

Gleichwohl sollte man bedenken, dass Richtlinien ihrer Definition nach lediglich verwaltungsinterne Handlungsanweisungen für die Bediensteten der Verwaltung ohne rechtliche Bindung nach außen sind.

Satzungen hingegen sind generell-abstrakte Rechtsnormen, die im vorliegenden Fall von der Hansestadt Wipperfürth zur Regelung der Kindertagespflege mit Wirksamkeit nach außen erlassen werden. Folglich sind diese als Ortsrecht verbindlich.

Dieses Kriterium sollte dafür entscheidend sein, die bisherigen Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Wipperfürth in eine Satzung der Stadt Wipperfürth zu ändern.

Gemäß § 43 SGB VIII benötigen Tagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis. Diese kann erteilt werden, wenn sich Personen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und wenn sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Um diese Anforderungen zu vereinheitlichen, sind Kriterien in der Satzung aufgenommen worden, insbesondere wie die kindgerechten Räume auszusehen haben. Einhergehend mit der Professionalisierung von Tagespflege und angelehnt an die Empfehlung zu den kindgerechten Räumen in Kindertageseinrichtungen sind die Kriterien entwickelt worden. Außerdem sichern die Kriterien den Qualitätsstandard.

Zur besseren Übersicht sind die Veränderungen in der Satzung farblich unterlegt.

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Alte Richtlinien